

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.10.1995

Geschäftszahl

95/03/0175

Rechtssatz

Bei Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung gem § 45 Abs 2 StVO ist ein strenger Maßstab anzulegen, sodaß eine solche nur bei Vorliegen von gravierenden, den Antragsteller außergewöhnlich hart treffenden Gründen zu erteilen ist (Hinweis E 4.2.1994, 93/02/0279; E 4.2.1994, 93/02//0078). Mit dem bloß allgemeinen Vorbringen, das Aufsuchen von Parkgaragen in der Umgebung sei auf Grund der Entfernung, der hohen Kosten und des Umstandes, daß in den Parkgaragen häufig keine Plätze frei sind, nicht zumutbar, vermag das Vorliegen eines erheblichen wirtschaftlichen Interesses im Sinne der dargestellten Rechtslage nicht aufgezeigt zu werden.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1995:1995030175.X03